

Newsletter

Der September-Newsletter des Bundesverbandes der Selbständigen informiert Sie über folgende Themenbereiche:

NEUE DIENSTLEISTUNGEN:

**Kostenloser Datenschutz-Check für
BDS-Mitglieder** Seite 9

**Rahmenabkommen mit Maritim-Hotels
– 12% Nachlass** Seite 10

KOLUMNEN UND KOMMENTARE

SchiefLAGen in der Sozialpolitik

Von Staatssekretär a.D. Friedhelm Ost

Die Regierung hat jedes Maß verloren

Von Frank Schäffler MdB

TIPPS FÜR DIE TÄGLICHE BETRIEBSPRAXIS

1. Für das Gespräch mit Ihrem Steuerberater
2. Rückzahlung einer tarifvertraglichen Sonderzuwendung
3. Streikbruchprämie als zulässiges Kampfmittel
4. Begünstigung eines Betriebsratsmitglieds
5. Leistung der betrieblichen Altersversorgung

ANGEBOTE UNSERER ABKOMMENSPARTNER

Cokuna

FeWo - Vermietung Kuhlmann

Großabnehmerrabatt

Abrufschein für KFZ-Neuwagen zu Sonderkonditionen der Marke Toyota abrufen
(siehe beigefügtes PDF)

KOLUMNEN UND KOMMENTARE

Schiefagen in der Sozialpolitik

Von Staatssekretär a.D. Friedhelm Ost

Rund 1 Billion Euro, also 1000 Milliarden, werden in diesem Jahr für Sozialleistungen in Deutschland ausgegeben. Das ist ein neuer Rekord. Jahr für Jahr gab es einen Anstieg. Der Sozialstaat wurde kräftig ausgebaut. Die Steigerungen für die Zukunft sind bereits vorprogrammiert.

Gerechtere Verteilung des Wohlstands

Dennoch ist die Mehrheit der Menschen in unserem Lande der Meinung, dass es sozial nicht gerecht zugeht. Als die wichtigsten politischen Herausforderungen stehen die Verhinderung der Altersarmut, gleiche Bildungschancen für alle Kinder, Verbesserung in den Bereichen Gesundheit und Pflege, Schaffung von bezahlbarem Wohnraum und die Förderung von Familien mit Kindern ganz oben an. Diese Themen brennen den Bürgerinnen und Bürgern auf den Nägeln. 54 Prozent fordern eine gerechtere Verteilung des Wohlstandes, der im letzten Jahrzehnt insgesamt beachtlich zugenommen hat, an dessen Zuwachs aber nicht alle gleichermaßen partizipierten. So sind das Bruttoinlandsprodukt im vergangenen Jahr auf fast 3 300 Mrd. € angewachsen, die Löhne und Gehälter haben brutto bei 1 370 und netto bei 906 Mrd. € gelegen. Rund 190 Mrd. € wurden von den privaten Haushalten 2017 auf die hohe Kante gelegt. Das private Geldvermögen stieg auf über 5 800 Mrd. €; hinzu kommt noch das Immobilieneigentum in geschätzter Höhe von deutlich über 4 000 Mrd. €.



Friedhelm Ost

leitete die ZDF-Wirtschaftsredaktion, bevor er unter Helmut Kohl Regierungssprecher und schließlich CDU-Abgeordneter im Bundestag wurde.

Heute ist Ost weiter als Journalist und in der Politik- und Wirtschaftsberatung tätig.

müssen für diesen sozialen Ausgleich größere Lasten tragen als die schwachen. Allerdings sind diese Prinzipien im Laufe der Jahrzehnte mehr und mehr in Vergessenheit geraten. Der Neoliberalismus, der Raubtierkapitalismus und der ökonomische Darwinismus haben zunächst in den angelsächsischen Staaten und dann auch in Deutschland Einzug gehalten. Vielfach triumphiert der private Egoismus – etwa mit völlig überzogenen Einkommen von Vorständen in einigen Firmen oder Traumgagen für Fußballprofis – über das sozial-irenische Miteinander einer Teilhabe-Gesellschaft.

Umsteuern in der Sozialpolitik

Gewiss, die finanziellen Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherungssysteme sind gewaltig: 304 Mrd. € für die Renten, über 38 Mrd. für die Pflege, 229 Mrd. für die Kranken und fast 32 Mrd. für die Arbeitslosen. Hinzu kommen staatliche Unterstützung für Familien wie Kindergeld, Bafög, Wohngeld und Hartz IV mit insgesamt 185 Mrd. €. Insgesamt sind die Sozialausgaben in den letzten 16 Jahren stärker gestiegen als die Wirtschaftsleistung, nämlich um etwa 25 Prozent; sie machen damit knapp 30 Prozent des Bruttoinlandsproduktes aus.

Diese Gesamtzahlen der Sozialleistungen müssen dringend überprüft werden. Zum einen werden sie sich in Zukunft nicht so steigern lassen wie in der Vergangenheit. Deutschland muss vor allem mehr in die Zukunft investieren – in Forschung und Entwicklung, in Bildung, Infrastruktur und vieles mehr. Zudem wird sich der demografische Wandel in

Abgehängte Regionen

Deutschland ist ein starkes und reiches Land. Über 44 Millionen Menschen sind inzwischen erwerbstätig, davon fast 33 Mio. in einem sozialversicherungspflichtigen Job. Allerdings werden 4,7 Mio. Beschäftigte nur geringfügig entlohnt. Und trotz vieler Stellenangebote gibt es noch etwa 2,5 Mio. Arbeitslose, darunter über 900 000 Langzeitarbeitslose. Die Spreizung gilt für die unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche und vor allem auch für die Regionen. Während das westliche Durchschnittseinkommen bei rund 5 000 € liegt, beträgt es in Görlitz nicht einmal 3 000 €. Trotz der recht verschiedenen Kosten für die Miete und Lebenshaltung besteht nach wie vor ein großes Gefälle von Süd-West zu Nord-Ost. Menschen in einigen Regionen der Neuen Bundesländer fühlen sich von der gesamtdeutschen Wirtschaftsentwicklung nahezu abgehängt. Im Erzgebirge oder in Grenzgebieten zu Polen trauen immer weniger Bewohner der CDU und SPD zu, in absehbarer Zeit eine Wende zum Positiven zu schaffen. Der Nährboden für die Radikalen, allen voran für die AfD, droht noch günstiger zu werden.

Soziale Marktwirtschaft: Teilhabe für alle!

In Sonntags- und anderen Reden singen die Politiker aus Bund und Ländern das hohe Lied auf die Soziale Marktwirtschaft. Sie ist im Wettbewerb aller Systeme ohne Zweifel als Erfolgsmodell segens- und siegreich gewesen, obwohl vielfach gegen die Grundprinzipien dieser Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung verstoßen wurde und immer noch wird. Zum einen setzt die Soziale Marktwirtschaft auf die Subsidiarität: Jeder, der für sich und die Seinen etwas leisten kann, ist dazu verpflichtet. Hinzu kommt das Prinzip der Solidarität: Ein jeder ist Mitglied der staatlichen und sozialen Gemeinschaft. Deshalb sind die Leistungsfähigen entsprechend gefordert, den sozial Schwächeren – Kranken, Alten, aus der Bahn Geworfenen, Familien, Bedürftigen usw. – zu helfen und diese zu unterstützen. Die stärkeren Schultern können und

den großen Sozialversicherungssystemen niederschlagen; den nächsten Generationen würden ohne Veränderungen gewaltige Lasten übertragen, die mit höheren Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern zu tragen wären.

Gegen das Gießkannen-Prinzip

Zum anderen ist es höchste Zeit für einen zukunftsfähigen Umbau im Sozialsystem. Viele soziale Leistungen werden mit der staatlichen Gießkanne ausgegossen. Das Prinzip „Freibier für alle“ ist auch sozial ungerecht. Viele Beispiele zeigen dies nur zu deutlich: Die Streichung der Kita-Gebühren – wie jetzt in Berlin und bald wohl auch in anderen Bundesländern – entlastet alle gleichermaßen, obwohl Eltern mit mittleren und höheren Einkommen durchaus für ihre Kinder Kita-Gebühren zahlen können oder sogar wollen, wenn die Qualität dieser Einrichtungen nachhaltig verbessert würde. Die Bauförderung sollte auf die Familien konzentriert werden, die es nur mit staatlicher Hilfe zu „eigenen vier Wänden“ bringen können, und nicht auch an jene gezahlt werden, die ohne Staatsknete bauen würden. Ebenso ist es mit dem Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag: Mehr für Kinder, deren Eltern nur ein geringes Einkommen beziehen, und weniger oder gar nichts für die, die relativ hohe Gehälter verdienen. Richtig ist, dass nun endlich der soziale Wohnungsbau stärker angekurbelt wird. Allerdings wird es lange dauern, bis bezahlter Wohnraum für einkommensschwächere Mieter in ausreichendem Umfang errichtet sein wird. Heute sind schätzungsweise über 30 Prozent der Sozialwohnungen in den Städten von Mietern fehlbelegt; deren Einkommen liegt längst über den Verdienstgrenzen. Zu überlegen wäre auch, ob nicht für viele Familien schneller Wohnungen zu beziehen und bezahlbar wären, wenn der Staat ihnen mit Wohngeld zur Hilfe eilen würde. Ein weites Feld ist zudem die private Altersvorsorge: Die verschiedenen Versuche – vom 312 DM-Gesetz bis hin zur Riester-Rente – sind weitestgehend gescheitert. Denn Menschen im unteren Lohnsektor müssen vielfach die Raten für ihr Auto oder ihre Waschmaschine abbezahlen, verfügen also kaum über die notwendigen Sparbeträge, um ein „zweites Bein“ für ihre Altersvorsorge aufzubauen.

Konzentration auf Schwache

Weniger Breitbandhilfen für viele oder gar alle sind Instrumente zielgerichteter Sozialpolitik. Vielmehr müssen alle sozialpolitischen Maßnahmen auf diejenigen konzentriert und vielfach deutlich erhöht werden, die die Solidarität unserer Gesellschaft dringend verdienen. Denn auf die Dauer wird es auch unsere Republik nicht ohne Schaden überstehen, wenn es einem großen Teil der Bevölkerung immer besser geht und hier der Wohlstand kräftig wächst, während eine breite Schicht am unteren Ende der Mitte oder noch darunter mehr und mehr von einer Teilhabe an unserem Wirtschafts- und Gesellschaftsgeschehen abgehängt werden. Die Soziale Marktwirtschaft ist eben keine Ideologie, sondern ein dynamisches System, das politisch an neue Entwicklungen und Herausforderungen angepasst werden muss. Die Beseitigung der sozialpolitischen Schief lagen sollte für alle politisch Verantwortlichen die höchste Priorität haben.

Die Regierung hat jedes Maß verloren

Von Frank Schäffler MdB (FDP)



Frank Schäffler

ist Mitglied der FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag und hat sich in der Vergangenheit als Euro-Rebell einen Namen gemacht .

Gesellschaftliche Veränderungen beginnen häufig mit der Sprache. Erst wird die Sprache rauer, dann werden sprachliche Tabus gebrochen, was in der Folge von vielen übernommen wird. Ganz am Ende der Eskalationsstufe folgt dann die Regierung, die meint, die Stimmung aufgreifen zu müssen. Im internationalen Handel kann man das aktuell sehr gut beobachten. Erst haben die Linken eine internationale Kampagne gegen Freihandelsabkommen angezettelt. Der Rechtsstaat werde ausgehebelt, Umwelt- und Arbeitsstandards gesenkt und alles fände nur im Geheimen statt. Zehntausende gingen auf die Straße, um gegen dieses vermeintliche Unrecht zu demonstrieren. Gleichzeitig wurden Exegesen über Internationale Schiedsgerichte verfasst, Vertragstexte studiert und die Ungerechtigkeit des internationalen Handels apostrophiert. Endlich haben die Linken ihr Thema gefunden. Denn die Instrumente internationaler Zusammenarbeit sollen nicht verbessert werden, sondern werden grundsätzlich abgelehnt. Die Kritik zeigt Wirkung: TTIP ist tot und CETA liegt auf der Intensivstation.

Ungern hören die Protagonisten des Protestes, dass sie mit Donald Trump einen engen Verbündeten haben, der in den bisher verhandelten Freihandelsabkommen eine große Benachteiligung Amerikas sieht. Trump twittert zwar vom Abbau von Zöllen mit der EU, macht dann aber das Gegenteil und führt neue Zölle ein, ohne über den Abbau alter Zölle überhaupt zu verhandeln. Das ist natürlich kurzfristig, aber wirkungsstark.

Doch mittelbar führt diese Verrohung der Sprache auch zur Verrohung der internationalen Politik. Es wird von „Handelskrieg“ und von „wir“ gegen „die“ gesprochen. Aus ehemaligen Partnern werden Gegner, aus ehemaligen Gegnern werden Feinde. Es gibt keine verbale Eskalationsstufe mehr. Wo soll das enden?

Als wäre das alles ein Nullsummenspiel, wo der eine zulasten des anderen gewinnt. Alles wird mit allem vermengt. Deutschland erfülle sein zwei Prozent-Ziel bei den Verteidigungsausgaben nicht, leiste sich

einen Rekordüberschuss in der Leistungsbilanz und obendrein fördere die EZB-Geldpolitik die deutsche Exportwirtschaft. Wie meist findet sich auch in dieser Kritik ein Fünkchen Wahrheit. Eine deutsche Regierung hat mittelfristig die Erfüllung des 2-Prozent-Ziels zugesagt. Doch die Menge des Geldes für Verteidigung ist kein Selbstzweck. Die Frage muss doch lauten „wofür“? Und natürlich drückt die Geldpolitik der EZB den Wechselkurs zu anderen Währungen und macht damit Produkte von deutschen Herstellern im Export „billiger“. Doch während die EZB für ihr aktuelles Anleihenkaufprogramm 2,5 Billionen Euro auf den Markt geschmissen hat, hat die FED vor nicht allzu langer Zeit genau dasselbe gemacht – nur in noch größerem Umfang. Sie war sogar das Vorbild der EZB. Aktuell hält die FED immer noch Anleihen im Wert von 4,29 Billionen US-Dollar in ihrer Bilanz. Und in diesem Monat, am 15. August, jährt sich zum 47. Mal die Rede Präsident Nixons, in der er die Einlösung von Dollar–Devisenreserven ausländischer Notenbanken in Gold durch die amerikanische Notenbank aufkündigte. Mit der Beseitigung des Bretton-Woods-Abkommens hat Amerika nicht nur die Nachkriegsgeldordnung fundamental verändert, sondern gleichzeitig seine globale Politik durch die eigene Notenpresse finanzieren und international bezahlen lassen.

Erschreckend ist das kollektivistische Vokabular, das Eingang findet. Es geht um „America First“, es geht um „die“ Stahlarbeiter aus Pennsylvania oder um „die“ Autobauer in Detroit. Es geht nicht um den Einzelnen, der seine individuellen Wünsche und Ziele erstreben will. Dies würde offene Märkte und eine Abrüstung in der Sprache voraussetzen. Den Mächtigen geht es um Macht.

Macht wird durch Markt- und Eigentumseingriffe ausgeübt. Wer allgemeine, abstrakte und für alle gleiche Regeln schaffen würde, könnte Macht nicht willkürlich ausüben. Das Eigentum und die Vertragsfreiheit wären geschützt. Daher ist Macht so verführerisch. Verroht der Ton, dann ist es auch einfacher, Macht gegen Einzelne einzusetzen. Was für Trump die Deutschen sind, sind für die heimische Regierung die Chinesen. In meiner Heimat Westfalen gibt es zahllose „Hidden Champions“, die, klein, aber fein, in ihrem Marktsegment weltweit führend sind. Eines davon ist Leifeld Metal Spinning in Ahlen im Kreis Warendorf. Das 170-Mann-Unternehmen, das Werkzeugmaschinen herstellt, erwirtschaftet einen Umsatz von 40 Millionen Euro. Gestern hat das Bundeskabinett den Verkauf des Unternehmens an einen chinesischen Investor untersagt. Sie kann das rechtlich anhand der neuen Außenwirtschaftsverordnung tun, wenn die Investoren mindestens 25 Prozent der Stimmrechte erwerben wollen, und der Kauf die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik gefährdet. Dieser Eingriff in das Eigentum und die Vertragsfreiheit ist in dieser Form einmalig in der jüngeren deutschen Geschichte, und lässt böses für die Zukunft erahnen. Wenn schon der Verkauf eines mittelständischen Unternehmens im Maschinenbau „die öffentliche Ordnung oder die Sicherheit“ Deutschlands gefährden kann, wo sind dann noch Grenzen? Regen wir uns nicht nur über Donald Trump und seine Verrohung der Sprache auf. Denn unsere eigene Regierung mag zwar eleganter in ihren Formulierungen und Begründungen sein, Maß und Mitte hat sie aber ebenfalls verloren.

BERATERNETZWERK.DE: VOR ORT NRW



In unseren 3 Repräsentanzen in NRW, in Kooperation mit dem Beraternetzwerk.de betrieben werden, finden die Verbandsmitglieder fachkundigen Rat und Unterstützung vor Ort.

Ihre regionalen Ansprechpartner:

Alexander Fillers, Repräsentanz OWL,
Kerkenbrock 26a, 33824 Werther, Tel.: 05203 / 91 85 51,
Mail: alexander.fillers@bvmu.de

Susanne Lücke, Repräsentanz Mittlerer Niederrhein, Im
Neuwerker Business Office, Dammer Str. 136-138,
41066 Mönchengladbach, Tel.: 02161 / 60 11 00,
Mail: susanne.luecke@bvmu.de

Claus Heitzer, Repräsentanz Mittlerer Niederrhein,
Im Neuwerker Business Office, Dammer Str. 136-138,
41066 Mönchengladbach, Tel.: 02161 / 63 32 37,
Mail: claus.heitzer@bvmu.de

Jo Vorstadt, Repräsentanz Köln/Bonn,
Gut Groß-Mönchhof 2, 50129 Bergheim,
Tel.: 02183 / 20 54 81 5, Mail: jo.vorstadt@bvmu.de

TIPPS FÜR DIE TÄGLICHE BETRIEBSPRAXIS

1. Für das Gespräch mit Ihrem Steuerberater

Steuerabzug für Bauleistungen bei der Installation von Photovoltaikanlagen

Zur Sicherung von Steueransprüchen bei Bauleistungen an einem Bauwerk hat der Auftraggeber (Leistungsempfänger) einen besonderen Steuerabzug vorzunehmen, wenn er selbst Unternehmer ist. Er darf nur 85 % der für die erhaltene Bauleistung vereinbarten Vergütung an den leistenden Bauunternehmer (Leistender) auszahlen. Die restlichen 15 % muss er für Rechnung des Leistenden an das für diesen zuständige Finanzamt anmelden und abführen.

Der Begriff „Bauwerk“ ist weit auszulegen und umfasst nicht nur Gebäude. Die Annahme einer Bauleistung an einem Bauwerk setzt allerdings voraus, dass sie sich unmittelbar auf die Substanz des Bauwerks auswirkt. Hierzu zählen auch Erhaltungs-aufwendungen. Eine Unterscheidung zwischen Gebäuden und Betriebsvorrichtungen ist nach einem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf für den Begriff des Bauwerks nicht relevant. Es entschied, dass zu den abzugssteuerpflichtigen Bauleistungen auch das Aufstellen einer Aufdach-Photovoltaikanlage gehört.

Hinweis: In bestimmten Fällen muss der Leistungsempfänger den Steuerabzug nicht vornehmen. Der Steuerabzug entfällt, wenn

- der Bauunternehmer dem Leistungsempfänger eine im Zeitpunkt der Gegenleistung gültige Freistellungsbescheinigung vorlegt oder
- die Bauleistungen auf vom Leistungsempfänger vermietete Wohnungen entfallen und dieser nicht mehr als zwei Wohnungen vermietet oder
- die geschuldete Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich eine bestimmte Freigrenze nicht übersteigt. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Dienstwagen für Ehegatten mit Minijob

Die steuerliche Anerkennung eines Ehegattenarbeitsverhältnisses setzt voraus, dass es ernsthaft vereinbart ist und entsprechend der Vereinbarung tatsächlich durchgeführt wird. Die Anforderungen an den Nachweis sind hoch. Die vertragliche Gestaltung muss auch unter Fremden üblich sein, dem sog. Fremdvergleich standhalten.

Das Finanzgericht Köln entschied, dass die Überlassung eines Dienstwagens für private Zwecke an den Arbeitnehmer-Ehegatten auch im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses üblich sein kann, wenn – wie im entschiedenen Sachverhalt – die gewährte Vergütung aus Bar- und Sachlohn nicht die Grenzen der Angemessenheit überschreitet.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Hinweis: Der Bundesfinanzhof hat zwischenzeitlich in einem anderen Fall entschieden, dass die Überlassung eines Firmenwagens zur privaten Nutzung an einen geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer-Ehegatten offensichtlich nicht fremdüblich ist. Demnach würde ein Arbeitgeber einem familienfremden geringfügig Beschäftigten regelmäßig kein Fahrzeug überlassen, da dieser durch eine umfangreiche Privatnutzung des Pkw die Vergütung für die Arbeitsleistung in unkalkulierbare Höhen steigern könnte.

Steuerneutrale Übertragung eines Einzelunternehmens auf eine GmbH nur bei Übertragung aller wesentlichen Betriebsgrundlagen

Bringt ein Einzelunternehmer seinen Betrieb in eine Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH) ein, führt dies grundsätzlich zu einer Aufdeckung der stillen Reserven und damit zu einem einkommensteuerpflichtigen Aufgabegewinn. Nur unter bestimmten Voraussetzungen kann die Kapitalgesellschaft die Buchwerte des bisherigen Betriebs fortführen, sodass es zu keinem Aufgabegewinn kommt. Eine der Voraussetzungen ist, dass alle wesentlichen Betriebsgrundlagen auf die Kapitalgesellschaft übertragen werden, d. h., dass zumindest das wirtschaftliche Eigentum übergeht.

Der Begriff „wesentliche Betriebsgrundlage“ ist funktional zu verstehen. Als funktional wesentlich sind die Wirtschaftsgüter anzusehen, die für den Betriebsablauf ein wesentliches Gewicht haben und damit für die Fortführung des Betriebs notwendig sind oder dem Betrieb das Gepräge geben. Grundstücke, wozu auch der Miteigentumsanteil an einem Grundstück gehört, auf dem die Kapitalgesellschaft ihr Unternehmen betreibt, gehören fast immer zu den wesentlichen Grundlagen eines Einzelunternehmens. Wird das Grundstück bzw. der Miteigentumsanteil nicht auf die Kapitalgesellschaft mitübertragen, scheidet eine Buchwertfortführung aus und es kommt zu einem Aufgabegewinn.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs gelten diese Grundsätze auch im Rahmen einer Betriebsaufspaltung. Eine solche liegt vor, wenn der Nutzungsberechtigte (im Regelfall der Eigentümer) zumindest eine wesentliche Betriebsgrundlage der GmbH zur Nutzung überlässt (sog. sachliche Verflechtung) und die GmbH aufgrund seiner Beteiligung beherrscht (sog. personelle Verflechtung).

Hinweis: Das Urteil des Bundesfinanzhofs ist zur Rechtslage vor 2007 ergangen, gilt aber auch für die neue Rechtslage ab 2007.

Privatverkauf bei eBay ist dem Inhaber des eBay-Nutzernamens zuzurechnen

Schon seit mehreren Jahren überwacht die Finanzverwaltung mittels spezieller Programme Verkäufe über Internetplattformen. Im Fokus stehen auch „Privatverkäufer“, die nur unter Angabe eines fiktiven Nutzernamens eine Vielzahl von Waren veräußern, aber die daraus erzielten Erlöse weder der Einkommensteuer noch der Umsatzsteuer unterwerfen.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat entschieden, dass die Umsätze der Person zuzurechnen sind, unter deren Benutzernamen die Verkäufe ausgeführt wurden. Im entschiedenen Fall wurden auf der Plattform eBay über das Nutzerkonto eines Ehemanns über mehrere Jahre hinweg hunderte Verkäufe abgewickelt, die zu einem jährlichen Gesamtumsatz von über 20.000 € führten. Damit lag eine nachhaltige unternehmerische Tätigkeit vor. Umsatzsteuer wurde nicht erklärt und nicht abgeführt.

Das Finanzamt hatte zunächst Umsatzsteuerbescheide gegen den Ehemann und seine Ehefrau jeweils als Einzelunternehmer erlassen, weil auch Gegenstände der Ehefrau über den Benutzernamen veräußert wurden.

Dagegen wehrten sich die Eheleute erfolgreich. Nunmehr nahm das Finanzamt nur noch den Ehemann in Anspruch, weil er das Nutzerkonto Jahre zuvor eröffnet hatte und damit zivilrechtlicher Vertragspartner des jeweiligen Verkaufsvorgangs war.

Das Finanzgericht bestätigte die Auffassung des Finanzamts.

Finanzielle Eingliederung als Voraussetzung für eine umsatzsteuerliche Organschaft bei mittelbarer Beteiligung über eine GbR

Eine umsatzsteuerliche Organschaft setzt voraus, dass die Organtochter organisatorisch, wirtschaftlich und finanziell in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist. Die Voraussetzungen müssen stets vollständig gegeben sein. Eine nur wirtschaftliche Betrachtungsweise genügt nicht.

Im entschiedenen Fall war ein Sohn zusammen mit seiner Mutter zu jeweils 50 % an einer Grundstücks-GbR beteiligt, die einer GmbH ein betriebsnotwendiges Grundstück verpachtete. In ihrem Testament hatte die Mutter ihre drei Kinder zu gleichen Teilen als Erben eingesetzt. Zudem hatte sie in einem Vorausvermächtnis geregelt, dass ihre Beteiligung an der Grundstücks-GbR und ihr Geschäftsanteil an der GmbH auf den Sohn übergehen sollen. Im Dezember 2012 verstarb die Mutter. Ihr GmbH-Geschäftsanteil wurde im Juli 2013 von der Erbengemeinschaft auf den Sohn übertragen.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg verneinte für diesen Zeitraum das Vorliegen einer umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen dem Sohn als Organträger und der GmbH als Organgesellschaft. Bis zur Übertragung des GmbH-Geschäftsanteils der Mutter konnte der Sohn seinen Willen bei der GmbH nicht durchsetzen, da ihm nicht mehr als 50 % der Stimmen an der GmbH zustanden. Die Stimmrechte des zunächst auf die Erben „zur gesamten Hand“ übergegangenen Geschäftsanteils konnten von den Erben nur gemeinschaftlich ausgeübt werden. Die finanzielle Eingliederung lag erst ab Juli 2013 wieder vor, als der Sohn aufgrund der Abtretung Alleingesellschafter der GmbH wurde.

Hinweis: In Vollzug seines Vorausvermächtnisanspruchs hätte der Sohn den GmbH-Geschäftsanteil unmittelbar nach dem Ableben der Mutter ohne Beteiligung der Erbengemeinschaft formwirksam an sich selbst abtreten können. Dann wäre die GmbH bereits ab diesem früheren Zeitpunkt finanziell eingegliedert worden.

Vorsteuerabzug für Verzicht auf Pachtvertrag trotz steuerfreier Grundstücksveräußerung möglich

Verzichtet ein Pächter gegen Entgelt auf seine Rechte aus einem langfristigen Pachtvertrag, kann der Verpächter die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen, wenn er das Grundstück steuerpflichtig verpachtet hatte. Eine anschließende umsatzsteuerfreie Veräußerung des Grundstücks ist jedenfalls dann unschädlich für den Vorsteuerabzug, wenn die vorzeitige Auflösung des Pachtvertrags zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem das Pachtverhältnis noch besteht und zu diesem Zeitpunkt die Absicht einer steuerfreien Grundstücksveräußerung nicht festgestellt werden kann.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Keine umsatzsteuerliche Lieferung bei Zurückbehalten wesentlicher Rechte

Eine der Umsatzsteuer unterliegende Lieferung eines Gegenstands liegt nur dann vor, wenn die Verfügungsmacht auf den Leistungsempfänger übergeht. Entscheidend ist nicht der Übergang des zivilrechtlichen Eigentums.

Entscheidend ist, dass der Leistungsempfänger faktisch so über den Gegenstand verfügen kann, als wäre er Eigentümer.

Behält der Leistende wesentliche Rechte zurück, kann es an der Verschaffung der Verfügungsmacht und damit an einer umsatzsteuerbaren Lieferung fehlen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Leistungsempfänger nicht über die Nutzung des Gegenstands frei entscheiden und diesen auch nicht frei weiterveräußern kann. Maßgeblich sind die Gesamtumstände des Einzelfalls.

(Quelle: Beschluss des Finanzgerichts Nürnberg)

2. Rückzahlung einer tarifvertraglichen Sonderzuwendung

In Tarifverträgen kann der Anspruch auf eine jährliche Sonderzahlung vom Bestand des Arbeitsverhältnisses zu einem Stichtag außerhalb des Bezugszeitraums im Folgejahr abhängig gemacht werden. (Mitteilung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 27.6.2018 zu seinem Urteil vom selben Tage, Az. 10 AZR 290/17).

Der Beklagte arbeitete seit 1995 als Busfahrer in dem Verkehrsunternehmen der Klägerin. Auf das Arbeitsverhältnis fand aufgrund einzelvertraglicher Bezugnahme ein Tarifvertrag Anwendung, der einen Anspruch auf eine bis zum 1. Dezember zu zahlende Sonderzuwendung vorsieht. Diese dient auch der Vergütung für geleistete Arbeit. Die Sonderzuwendung ist vom Arbeitnehmer zurückzuzahlen, wenn er in der Zeit bis zum 31. März des folgenden Jahres aus eigenem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Beschäftigungsverhältnis ausscheidet. Der Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis im Oktober 2015 zum Januar 2016. Mit der Abrechnung für den Monat November 2015 zahlte die Klägerin an ihn die tarifliche Sonderzuwendung in Höhe eines Monatsentgelts. Nachdem das Arbeitsverhältnis geendet hatte, verlangte die Klägerin die Sonderzuwendung nach der tarifvertraglichen Regelung zurück. Der Beklagte lehnte das ab, weil die Tarifvorschrift unwirksam sei. Sie verstoße als unverhältnismäßige Kündigungsbeschränkung gegen das Grundrecht auf Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Die Revision des Beklagten hatte vor dem Zehnten Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg.

Die Rückzahlungsregelung wäre nach der Rechtsprechung des Senats allerdings unwirksam, wenn sie als arbeitsvertragliche Allgemeine Geschäftsbedingung einer Klauselkontrolle nach § 307 Abs. 1 BGB zu unterziehen wäre (ausführlich BAG 18. Januar 2012 - 10 AZR 612/10 - BAGE 140, 231). Arbeitsvertraglich in ihrer Gesamtheit einbezogene Tarifverträge unterliegen jedoch keiner solchen Inhaltskontrolle, weil sie nur bei einer Abweichung von Rechtsvorschriften stattfindet (§ 307 Abs. 3 Satz 1 BGB). Tarifverträge stehen nach § 310 Abs. 4 Satz 3 BGB Rechtsvorschriften im Sinn von § 307 Abs. 3 BGB gleich.

Die Rückzahlungsverpflichtung des Beklagten, die sich aus der tarifvertraglichen Stichtagsregelung ergibt, verstößt nicht gegen höherrangiges Recht. Sie verletzt insbesondere nicht Art. 3 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG, die die Tarifvertragsparteien bei der tariflichen Normsetzung zu beachten haben. Den Tarifvertragsparteien steht dabei aufgrund der durch Art. 9 Abs. 3 GG geschützten Tarifautonomie ein weiter Gestaltungsspielraum zu, über den Arbeitsvertrags- und Betriebsparteien nicht in gleichem Maß verfügen. Ihnen kommt eine Einschätzungsprärogative zu, soweit die tatsächlichen Gegebenheiten, die betroffenen Interessen und die Regelungsfolgen zu beurteilen sind. Darüber hinaus verfügen sie über einen Beurteilungs- und Ermessensspielraum hinsichtlich der inhaltlichen Gestaltung der Regelung. Die Tarifvertragsparteien sind nicht verpflichtet, die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung zu wählen. Es genügt, wenn es für die getroffene Regelung einen sachlich vertretbaren Grund gibt.

Die tarifvertragliche Regelung, die der Senat anzuwenden hatte, greift zwar in die Berufsfreiheit der Arbeitnehmer ein. Art. 12 Abs. 1 GG schützt auch die Entscheidung eines Arbeitnehmers, eine konkrete Beschäftigungsmöglichkeit in einem gewählten Beruf beizubehalten oder aufzugeben. Die Einschränkung der Berufsfreiheit der Arbeitnehmer ist hier aber noch verhältnismäßig. Die Grenzen des gegenüber einseitig gestellten Regelungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen erweiterten Gestaltungsspielraums der Tarifvertragsparteien sind nicht überschritten.

Der Autor ist Präsident des VDAA Verband deutscher Arbeitsrechtsanwälte e. V.

Rückfragen: RA Michael Henn, Fachanwalt für Arbeitsrecht/Fachanwalt für Erbrecht
c/o Rechtsanwälte Dr. Gaupp & Coll., Kronprinzstraße 14, 70173 Stuttgart
Tel.: 0711 – 3058 930 Fax: 0711 - 3058 9311
Email: stuttgart@drgaupp.de www.drgaupp.de

3. Streikbruchprämie als zulässiges Kampfmittel

Ein bestreikter Arbeitgeber ist grundsätzlich berechtigt, zum Streik aufgerufene Arbeitnehmer durch Zusage einer Prämie (Streikbruchprämie) von einer Streikbeteiligung abzuhalten. (Mitteilung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 14.08.2018 zu seinem Urteil vom selben Tage, Az. 1 AZR 287/17).

Der Kläger ist bei dem beklagten Einzelhandelsunternehmen als Verkäufer vollzeitbeschäftigt. In den Jahren 2015 und 2016 wurde der Betrieb, in dem er eingesetzt ist, an mehreren Tagen bestreikt. Dazu hatte die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft - ver.di aufgerufen mit dem Ziel, einen Tarifvertrag zur Anerkennung regionaler Einzelhandeltarifverträge zu schließen.

Vor Streikbeginn versprach der Arbeitgeber in einem betrieblichen Aushang allen Arbeitnehmern, die sich nicht am Streik beteiligen und ihrer regulären Tätigkeit nachgehen, die Zahlung einer Streikbruchprämie. Diese war zunächst pro Streiktag in Höhe von 200 Euro brutto (bei einer Teilzeitbeschäftigung entsprechend anteilig) und in einem zweiten betrieblichen Aushang in Höhe von 100 Euro brutto zugesagt.

Der Kläger, der ein Bruttomonatseinkommen von 1 480 Euro bezog, folgte dem gewerkschaftlichen Streikaufruf und legte an mehreren Tagen die Arbeit nieder. Mit seiner Klage hat er die Zahlung von Prämien - insgesamt 1 200 Euro brutto - verlangt und sich hierfür vor allem auf den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz gestützt.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte vor dem Ersten Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg.

In der Zusage der Prämienzahlung an alle arbeitswilligen Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber liegt zwar eine Ungleichbehandlung der streikenden und der nicht streikenden Beschäftigten. Diese ist aber aus arbeitskampfrechtlichen Gründen gerechtfertigt. Der Arbeitgeber wollte mit der freiwilligen Sonderleistung betrieblichen Ablaufstörungen begeg-

nen und damit dem Streikdruck entgegenwirken. Vor dem Hintergrund der für beide soziale Gegenspieler geltenden Kampf-mittelfreiheit handelt es sich um eine grundsätzlich zulässige Maßnahme des Arbeitgebers. Für diese gilt das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Danach war die ausgelobte Streikbruchprämie - auch soweit sie den Tagesverdienst Streikender um ein Mehrfaches überstieg - nicht unangemessen.

Der Autor ist Präsident des VDAA Verband deutscher Arbeitsrechtsanwälte e. V.

Rückfragen: RA Michael Henn, Fachanwalt für Arbeitsrecht/Fachanwalt für Erbrecht
c/o Rechtsanwälte Dr. Gaupp & Coll., Kronprinzstraße 14, 70173 Stuttgart
Tel.: 0711 – 3058 930 Fax: 0711 - 3058 9311
Email: stuttgart@drgaupp.de www.drgaupp.de

4. Begünstigung eines Betriebsratsmitglieds

Beabsichtigt der Arbeitgeber, das Arbeitsverhältnis mit einem Betriebsratsmitglied unter Berufung auf verhaltensbedingte Gründe außerordentlich zu kündigen und schließen Arbeitgeber und Betriebsratsmitglied nach Einleitung eines Verfahrens zur Ersetzung der Zustimmung des Betriebsrats zu der Kündigung und nach vorausgegangenen Verhandlungen eine Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gegen Zahlung einer Abfindung und ggf. andere Zuwendungen, so liegt darin regelmäßig keine nach § 78 Satz 2 BetrVG unzulässige Begünstigung des Betriebsratsmitglieds. (Mitteilung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 21.03.2018 zu seinem Urteil vom selben Tage, Az. 7 AZR 590/16).

Der Kläger war seit 1983 bei der Beklagten beschäftigt und seit 2006 Vorsitzender des in ihrem Betrieb gebildeten Betriebsrats. Anfang Juli 2013 hatte die Beklagte beim Arbeitsgericht unter Berufung auf - vom Kläger bestrittene - verhaltensbedingte Gründe ein Verfahren zur Ersetzung der Zustimmung des Betriebsrats zur außerordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses des Klägers eingeleitet. Am 22. Juli 2013 schlossen die Parteien außergerichtlich einen Aufhebungsvertrag, in dem ua. die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 31. Dezember 2015, die Freistellung unter Vergütungsfortzahlung und eine noch im Verlauf des Arbeitsverhältnisses auszuzahlende Abfindung von 120.000,00 Euro netto vereinbart wurde. Nachdem der Kläger am 23. Juli 2013 vereinbarungsgemäß von seinem Betriebsratsamt zurückgetreten und in der Folgezeit die Auszahlung der Abfindung an ihn erfolgt war, hat er mit der vorliegenden Klage den Fortbestand seines Arbeitsverhältnisses über den 31. Dezember 2015 hinaus geltend gemacht. Er meint, der Aufhebungsvertrag sei nichtig, weil er durch diesen als Betriebsratsmitglied in unzulässiger Weise begünstigt werde.

Die Klage blieb beim Bundesarbeitsgericht - wie bereits in den Vorinstanzen - ohne Erfolg. Nach § 78 Satz 2 BetrVG dürfen Mitglieder des Betriebsrats wegen ihrer Betriebsratsstätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden. Vereinbarungen, die hiergegen verstoßen, sind nach § 134 BGB nichtig. Durch den Abschluss eines Aufhebungsvertrags wird das Betriebsratsmitglied allerdings regelmäßig nicht unzulässig begünstigt. Soweit die Verhandlungsposition des Betriebsratsmitglieds günstiger ist als die eines Arbeitnehmers ohne Betriebsratsamt, beruht dies auf dem in § 15 KSchG und § 103 BetrVG geregelten Sonderkündigungsschutz.

Rückfragen: RA Michael Henn, Fachanwalt für Arbeitsrecht/Fachanwalt für Erbrecht
c/o Rechtsanwälte Dr. Gaupp & Coll., Kronprinzstraße 14, 70173 Stuttgart
Tel.: 0711 – 3058 930 Fax: 0711 - 3058 9311
Email: stuttgart@drgaupp.de www.drgaupp.de

5. Leistung der betrieblichen Altersversorgung

Erhält ein ehemaliger Arbeitnehmer während der ersten sechs Monate des Renten-bezugs sein monatliches Entgelt unter Anrechnung der Betriebsrente als „Übergangszuschuss“ weiter, handelt es sich um eine Leistung der betrieblichen Altersversorgung, die der Insolvenzversicherung durch den Pensions-Sicherungs-Verein (PSV) unterliegt (Mitteilung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 20.03.2018 zu seinem Urteil vom selben Tage, Az. 3 AZR 277/16).

Bei der früheren, inzwischen insolventen Arbeitgeberin des Klägers galt eine Betriebsvereinbarung über die Gewährung eines Übergangszuschusses. Dieser sollte während der ersten sechs Monate des Rentenbezugs gezahlt werden, wenn der Versorgungsberechtigte im unmittelbaren Anschluss an die aktive Dienstzeit bei der Arbeitgeberin pensioniert wird. Seit Januar 2015 bezieht der Kläger neben der gesetzlichen Rente eine Betriebsrente vom PSV. Dieser ist der Auffassung, er müsse nicht für den Übergangszuschuss eintreten, weil es sich nicht um eine Leistung der betrieblichen Altersversorgung handele. Es fehle am erforderlichen Versorgungszweck.

Der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts hat - ebenso wie das Landesarbeitsgericht - der Klage überwiegend stattgegeben. Der Übergangszuschuss knüpft an ein vom Betriebsrentengesetz erfasstes Risiko an. Er dient nicht der Überbrückung von Zeiträumen bis zum Eintritt des Versorgungsfalls. Vielmehr bezweckt er, den Lebensstandard des Arbeitnehmers mit Eintritt in den Ruhestand zu verbessern. Damit hat der Übergangszuschuss - auch wenn er lediglich vorübergehend gewährt wird - Versorgungscharakter.

Rückfragen: RA Michael Henn, Fachanwalt für Arbeitsrecht/Fachanwalt für Erbrecht
c/o Rechtsanwälte Dr. Gaupp & Coll., Kronprinzstraße 14, 70173 Stuttgart
Tel.: 0711 – 3058 930 Fax: 0711 - 3058 9311
Email: stuttgart@drgaupp.de www.drgaupp.de

SERVICE/ DIENSTLEISTUNGEN

1. Neuer Service: Kostenloser Datenschutz-Check für BDS-Mitglieder

DSGVO – Das hat sich für Website-Betreiber geändert

Die neue Datenschutz-Grundverordnung, die mit dem 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist, bringt einige Neuerungen und vor allem auch Verunsicherung mit sich. Besonders Website-Betreiber sehen sich aufgrund der neuen Richtlinien unter Zugzwang gesetzt. Welche Punkte beachtet werden müssen, um eine Website DSGVO-konform zu betreiben, erklärt unsere Checkliste.

Das Ziel der neuen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist es, einen einheitlichen Rechtsrahmen für die Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten in der EU zu schaffen und somit die Recht- und Kontrollmöglichkeiten von Menschen zu schützen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden. Das heißt konkret für Website-Betreiber: Auf sie warten erhöhte Dokumentationspflichten, denn sie müssen jederzeit in der Lage sein, die Rechtmäßigkeit ihrer Datenverarbeitungstätigkeiten gegenüber Aufsichtsbehörden nachzuweisen. Wer die ordnungsgemäße Verarbeitung von Daten nicht nachweisen kann oder wichtige Belege verliert, riskiert Bußgelder bis zu 20 Millionen Euro oder vier Prozent des Jahresumsatzes.

Wer jetzt noch keine Vorkehrungen getroffen hat, sollte also schleunigst handeln. Denn auch wenn keine nutzerbezogenen Daten abgefragt werden, so wird die IP-Adresse des Nutzers beim Besuch der Website trotzdem übertragen – und auch die zählt bereits zu den personenbezogenen Daten.

In unserer Checkliste haben wir die sechs wichtigsten Punkte aufgeführt, die Website-Betreiber beachten müssen.

1. Datenschutzhinweis

Nutzer haben einen Anspruch darauf, auf einer Website schnell und vor allem verständlich darüber informiert zu werden, wer ihre Daten zu welchem Zweck verarbeitet und speichert. Daher ist eine Datenschutzerklärung auf der Website Pflicht. Bei der Erstellung von DSGVO-konformen Datenschutzerklärungen helfen Rechtsanwälte und Datenschutzbeauftragte oder auch ein Datenschutzerklärungs-Generator. Hier sollte allerdings gründlich geprüft werden, ob der Generator alle Tools beinhaltet, die auf der Website im Einsatz sind. Denn alle Dienste und Plug-ins, die verwendet werden und die dafür sorgen, dass Daten einer dritten Partei zugänglich gemacht werden, müssen in der Datenschutzerklärung aufgeführt werden. So werden personenbezogene Daten beispielsweise vom Facebook-Like-Button weitergegeben. Auch wer das Google Captcha nutzt, um zu verhindern, dass Roboter Kommentare auf der Seite hinterlassen, gibt personenbezogene Daten weiter. Außerdem muss die Datenschutzerklärung genau wie das Impressum von jeder Unterseite der Website aus erreichbar sein – am besten als eigener Menüpunkt.

2. Cookie-Hinweis

Wer auf seiner Website Cookies – also Datenpakete, die zwischen Webbrowser und Webserver ausgetauscht werden – einsetzt, muss auf die Cookie-Verwendung hinweisen. Cookies werden nicht nur zu Marketingzwecken von großen Onlineshops verwendet, sondern z.B. auch standardmäßig von Content Management Systemen wie WordPress oder TYPO3 eingesetzt. Um auf die Nutzung von Cookies hinzuweisen reicht in Deutschland derzeit noch ein „Opt-Out“, das heißt der Nutzer muss die Möglichkeit haben, Cookies zu deaktivieren. Darauf muss in der Datenschutzerklärung unter Hinweis auf die Browser-Einstellungen aufmerksam gemacht werden. Wichtig: Das Cookie-Banner darf den Link zur Datenschutzerklärung nicht verdecken.

3. SSL-Verschlüsselung

Die SSL-Verschlüsselung ist nicht nur in SEO-Hinsicht empfehlenswert: Denn jede Webseite, die ein Kontaktformular, einen Newsletter oder einen Onlineshop anbietet, muss laut DSGVO mit SSL verschlüsselt werden. SSL steht für "Secure Sockets Layer" und verschlüsselt die Datenübertragung zwischen Computern und einem Server. Eine so verschlüsselte Seite erkennt man daran, dass ihre URL mit "https://" beginnt. Viele Browser zeigen bei verschlüsselten Seiten ein Schloss vor der URL an oder das Wort „sicher“. Website-Betreiber sollten überprüfen, ob das auf all ihren Seiten und Unterseiten der Fall ist.

4. Google-Analytics

Die meisten Website-Betreiber nutzen Dienste wie Google Analytics, um zu analysieren, wie viele Besucher auf ihre Seite kommen und was diese sich dort anschauen. Dabei werden IP-Adressen gesammelt. Das bedeutet: Wer Google Analytics nutzt, muss grundsätzlich in der Datenschutzerklärung darauf hinweisen. Der Website-Betreiber hat dafür zu sorgen, dass die IP-Adressen der Besucher von Google so gekürzt erfasst werden, dass sie als anonymisiert gelten. Zusätzlich muss ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung mit Google abgeschlossen werden. Außerdem muss der Nutzer eine Möglichkeit haben, der Erfassung seiner persönlichen Daten durch Google zu widersprechen: Es sollte also eine sogenannte "Opt-Out-Option" installiert sein.

5. Nutzer-Formulare und Kommentar-Funktionen

Sobald Nutzer auf einer Website ein Nachrichtenformular ausfüllen oder sich für einen Newsletter anmelden können, gilt es für den Website-Betreiber, diese Kontaktformulare genau zu prüfen. Websites dürfen in Formularen nämlich nur die personenbezogenen Daten erheben, die der Betreiber tatsächlich benötigt, um eine

Anfrage zu beantworten. Welche Daten am Ende tatsächlich als erforderlich gelten, hängt von der jeweiligen Situation ab. Für eine Newsletter-Anmeldung wird beispielsweise grundsätzlich nur die E-Mail-Adresse benötigt, nicht aber der Vor- und Zunamen. Diese Felder dürfen somit keine Pflichtfelder sein. Daher ist es ratsam, den User darauf hinzuweisen, warum die Daten benötigt und auf welcher Rechtsgrundlage diese verarbeitet werden und gespeichert werden. Das gleiche gilt für Kommentar-Funktionen: Auch wenn Nutzer auf einer Website freiwillig etwas kommentieren, müssen sie darauf hingewiesen werden, dass ihre Daten in diesem Fall gespeichert werden. Hier empfiehlt sich eine Checkbox, um sicherzustellen, dass der Nutzer damit einverstanden ist.

6. Social-Media-Plugins und eingebettete Videos

Kaum eine Website kommt ohne Social-Media-Plugins von Facebook, Twitter & Co. aus. Das datenschutzrechtliche Problem: Sie sammeln – vom Website-Nutzer unbemerkt – personenbezogene Daten und können so detaillierte Persönlichkeitsprofile erstellen. Das gleiche gilt für eingebettete Videos, beispielsweise von Youtube oder Vimeo. Datenschützer kritisieren diese Plugins schon lange; nun wird die Verwendung noch riskanter. Für Social-Media-Plugins bietet sich die Implementierung von Shariff-Buttons an: Das sind HTML-Links, die vom Seitenbetreiber individuell gestaltet werden können und sich erst bei einem Klick mit dem sozialen Netzwerk oder anderen Seiten verbinden. Der Vorteil: Die Nutzer müssen nicht mehrere Klicks aufwenden, sind aber dennoch vor der unbemerkten Datenübermittlung geschützt. Bei der Einbettung von YouTube-Videos gilt es, den „erweiterten Datenschutzmodus“ auszuwählen. Für die Einbettung von Vimeo-Videos gibt es momentan noch keine DSGVO-konforme Lösung.

Fordern Sie als BDS Mitglied jetzt Ihren kostenlosen
DSGVO Websitecheck an unter: www.cokuna.com/dsgvo
 oder telefonisch unter **+49 (0) 800 72 38 318**

cokuna
www.cokuna.com

cokuna communication • Könnertstr. 29 • 01067 Dresden • Tel.: +49 (0) 0800 / 72 38 318 • E-Mail: info@cokuna.com

2. Neuer Service: Rahmenabkommen mit Maritim-Hotels

12% Rabatt für BDS-Mitglieder auf alle tagesaktuellen Übernachtungspreise

Attraktive Firmenkonditionen für die Bundesvereinigung mittelständischer Unternehmer e.V.

Ihre Vorteile

- Sie haben einen zentralen Ansprechpartner für alle Maritim Hotels.
- Wir nehmen Ihre Anfrage auf und fragen die Kapazitäten in den gewünschten Hotels für Sie ab, dadurch sparen Sie Zeit und Kosten.
- Wir erstellen zielorientierte, transparente Angebote und Verträge für Sie.
- Wir unterstützen Sie bei der Planung und Organisation Ihrer Veranstaltung inklusive Locationsuche, innovativer Caterings und begleitender Rahmenprogramme.
- Bei Bedarf entwickeln wir individuelle Incentives/ Motivationsprogramme im In- und Ausland für Sie.

Ihre persönliche Ansprechpartnerin:

Sabine Fiebich
 Verkaufsassistentin

Maritim Hotel Gelsenkirchen
 Am Stadtgarten 1
 45879 Gelsenkirchen
 Telefon 0209 176-1701
[sfiebich.vkd@maritim.de](mailto:sfiebach.vkd@maritim.de)

Betriebsstätte der Maritim Hotelgesellschaft mbH
 Herforder Straße 2 · 32105 Bad Salzuflen

Mit dem Buchungscode BVMU99 erhalten Sie

- 12 % Rabatt auf alle tagesaktuellen Übernachtungspreise (Tagespreis und Frühbucherpreis) – immer und zu jeder Zeit (gültig für Einzelreisende bis neun Personen, ausgenommen Hotels mit fest vereinbarten Raten).
- ein kostenfreies Upgrade in die nächst höhere Zimmerkategorie inklusive VIP-Treatment für den Referenten, den Vorstand und die Geschäftsführung.
- feste Firmen-Sonderraten im Maritim proArte Hotel Berlin.

Ihre Firmen-Sonderraten 2018

Preise pro Zimmer und Tag exklusive Frühstücksbuffet ¹.

Maritim Hotels	Zimmerkategorien					
	Classic		Comfort		Superior	
	EZ	DZ	EZ	DZ	EZ	DZ
Berlin proArte ^{2,3}	104 €	119 €	114 €	129 €	144 €	159 €

¹ Teilnahme am reichhaltigen Maritim Frühstücksbuffet pro Person/Tag: 24 €.

² Die Raten der Superior Kategorie beinhalten die Nutzung der Lounge. Hier stehen ab 6.30 Uhr Frühstück und den gesamten Tag Snacks, Getränke, Kaffee, Tee und andere Annehmlichkeiten zur Verfügung.

³ Ggf. zzgl. lokaler Abgaben auf die Beherbergung.



3. Verbandskreditkarten mit NFC



Ein Thema, das das Bezahlen kleinerer Geldbeträge einfacher und schneller macht, ist das NFC (Near Field Communication/Nahfeldkommunikation). Es wird ab sofort bei allen neu beantragten Verbandskreditkarten sowie alle „renewals“, also Verbandskreditkarten, die wegen der auslaufenden Gültigkeit ersetzt werden, eingeführt. Ersetzt werden die alten Karten allerdings nur, wenn sie ablaufen. Die Mitglieder können also an dem Ablaufdatum der Verbandskreditkarte sehen, wann sie mit einer neuen NFC-fähigen Verbandskreditkarte ausgestattet werden. Diese werden ca. 2 Wochen vor Gültigkeitsablauf ohne Nachfrage bei der Bank dem Verbandsmitglied zugeschickt.

Wie erkenne ich ob meine Karte ein NFC hat?

Vier leicht gekrümmte, immer größer werdende Linien oberhalb des Chips - ein aufgedrucktes Funksymbol - weisen darauf hin. Diese aufgedruckten Funksymbole werden auch an den Kassenterminals im Geschäft, wo die Verbandskreditkarte als Zahlungsmittel anwendbar ist, immer sichtbar sein.

Sinn des NFC Chips?

Wer kennt das nicht: An der Kasse sucht ein Kunde eifrig im Portemonnaie nach den passenden Münzen oder lässt die Verkäuferin in seinem Portemonnaie nach dem richtigen Betrag suchen. Die Menschen dahinter in der Schlange sind „leicht“ genervt. Dank NFC sollten solche Szenen in Zukunft weniger werden, die Nerven aller entlastet. Für Läden bringt das kontaktlose Bezahlen den Vorteil, dass das Bezahlen schneller wird und somit Wartezeit an der Kasse reduziert, Bargeld einschränkt.

Wie funktioniert das?

Die Technik ist auf die Kommunikation über kurze Distanzen ausgelegt. Eine Kommunikation zwischen dem Terminal und Verbandskreditkarte mittels NFC ist über Distanzen von 10 bis 20 Zentimetern möglich. Die Verbandskreditkarte muss nur kurz an ein Kassenterminal gehalten werden und schon ist der Betrag dem Kartenkonto belastet. Ohne Eingabe einer Geheimzahl (PIN) oder einer Unterschrift auf dem Kassenbeleg ist bei Einkäufen bis 25 Euro möglich. Beträge über 25 Euro erfordern jedoch weiterhin die Bestätigung durch eine PIN Eingabe, allerdings muss die Karte nicht mehr im Terminal eingesteckt werden. Die Karte muss nicht mit einem bestimmten Betrag aufgeladen werden, sondern die Summe wird direkt dem Kreditkartenkonto belastet.

Verwendbarkeit?

Johan Fagerberg, Marktforscher von Berg Insight meint: „Bis zum Jahr 2022 werden 78 Prozent aller weltweit verfügbaren Kassen vor allem bei Lebensmittelhändler, Drogerieketten und Baumärkte und Tankstellen NFC-fähig sein“.

Sicherheit?

Mit dem kontaktlosen Bezahlen kommt jedoch ein gefühltes Sicherheitsrisiko einher. Vorher war bei Eingabe der Pin oder Unterschrift auf dem Beleg noch ein Gefühl der Sicherheit vorhanden. Jetzt ist dieser abhängig vom Funktionieren der Technologie. Und ohne Pin und Unterschrift gibt es leider auch keinen Schutz mehr, kein Nachweis, dass man diesen Betrag nicht getätigt hat. Im Falle eines Diebstahls können kleine Summen (bis zu 25 Euro) direkt ohne PIN bezahlt werden, bis eine Sperrung der Verbandskreditkarte erfolgt. Der Kartenherausgeber haftet grundsätzlich für die Zahlungen. Das heißt, dass Kunden ihre Kontoauszüge regelmäßig kontrollieren und ggf. nicht autorisierte Abbuchungen melden müssen. Ebenfalls besteht für den Kunden jederzeit die Möglichkeit der Kartensperrung.

Wird es künftig Verbandskreditkarten ohne NFC geben?

Nein, alle neu herausgegebene Verbandskreditkarten werden mit der neue NFC Technologie ausgestattet.

Autor:

John Kames, Commercial Cards, Consulting and Sales, Tel. 06081-687286, E-Mail: john.kames@t-online.de

Verantwortlich für den Inhalt und Kontakt

Hans-Peter Murmann, Geschäftsführender Vizepräsident, Bundesverband der Selbständigen e.V.
Reinhardtstraße 35, 10117 Berlin, E-Mail: murmann@bds-dgv.de
Redaktion: Joachim Schäfer (verantwortlich)
Bitte senden Sie den Newsletter an befreundete Selbstständige weiter.
Anmelden und abbestellen unter info@bds-dgv.de

Hier fängt Ihr Urlaub an!

Erlieben Sie einen unvergesslichen Urlaub in einer unserer Ferienwohnungen oder Ferienhäuser in Norden - Norddeich. Unsere Objekte sind insgesamt sehr zentral gelegen und nur wenige Minuten vom Strand und dem Deich entfernt.

Wir sind überzeugt, dass unsere hochwertigen Ferienhäuser & Ferienwohnungen auf Ihr Interesse stoßen und Ihre Zustimmung finden werden. Hier finden Sie auch Informationen rund um die Küstenregion Ostfriesland und um die Stadt Norden sowie über das Nordseeheilbad Norddeich direkt an der Nordseeküste.

Für einen gelungenen Urlaub ist aber nicht nur der Urlaubsort ausschlaggebend, sondern vor allem das Ferienhaus oder die Ferienwohnung.

Wir bieten als etablierte und kompetente Vermietagentur Wohlfühlquartiere - und das im besten Sinne des Wortes.

Um diesem hohen Anspruch gerecht zu werden, sind unsere Ferienimmobilien in zentraler und dennoch ruhiger Lage angesiedelt und verfügen über eine überdurchschnittliche komfortable Ausstattung. Das Meer, der Hafengebiete, der Strand sowie das Zentrum von Norddeich sind bei fast allen Objekten bequem fußläufig erreichbar.



Raluca und Christian Kuhlmann

Unser Portfolio umfasst über 100 Ferienobjekte. Hier eine kleine Auswahl:

	<p>max. 2 Pers. , 1 Schlafz. 4 Sterne ab 54,00 EUR / Nacht</p>	<p>Ferienwohnung Anita I Erdgeschoss DTV Zertifiziertes Objekt mit 4 Sternen</p> <p></p>
	<p>max. 2 Pers. , 1 Schlafz. 4 Sterne ab 48,00 EUR / Nacht</p>	<p>Ferienwohnung Anita II Obergeschoss DTV Zertifiziertes Objekt mit 4 Sternen</p> <p></p>
	<p>max. 4 Pers. , 2 Schlafz. 5 Sterne ab 60,00 EUR / Nacht</p>	<p>Ferienwohnung Anita III Erdgeschoss DTV Zertifiziertes Objekt mit 5 Sternen,</p> <p></p>
	<p>max. 4 Pers. , 2 Schlafz. 5 Sterne ab 60,00 EUR / Nacht</p>	<p>Ferienwohnung Anita IV Erdgeschoss DTV Zertifiziertes Objekt mit 5 Sternen</p> <p></p>

Alle Objekte unter www.vermietung-norddeich.de

Unser Kontaktdaten

Christian Kuhlmann
Am Markt 2, 26506 Norden
Telefon: 04931 - 8 20 40 75, Telefax: 04931 - 8 20 40 78
Mobil: 0152/54 08 24 41, E-Mail: info@vermietung-norddeich.de

Unsere Bürozeiten

Montags bis Freitags 9:30 Uhr - 13:00 Uhr
Montags bis Freitags 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Samstag und Sonntags nur bedingt erreichbar
(An- & Abreisen)



BDS.

Großabnehmerrabatt für BDS-Mitglieder

Abrufschein für Kfz-Neuwagen zu Sonderkonditionen der Marke Toyota anfordern

Bitte senden Sie mir einen Abrufschein unter der von mir eingetragenen Firmenadresse und meinem Namen zu. Weitere Sonderkonditionen für Kraftfahrzeuge und für andere Produkte und Dienstleistungen finden Sie im geschütztem Bereich unter:
www.bds-dgv.de.

Bitte ankreuzen:



Von 18% (Lexus RX) bis zu 34% (ProAce) Nachlass je nach Fahrzeugmodell

Sie können den gewünschten Abrufschein anfordern unter:

Telefon: 0 30 / 28 04 91-0 · Telefax: 0 30 / 28 04 91-11 · E-Mail: info@bds-dgv.de

Ich bin BDS-Mitglied. Mitgliedsnummer (falls zur Hand) _____

Vorname/Nachname

Straße

Firma

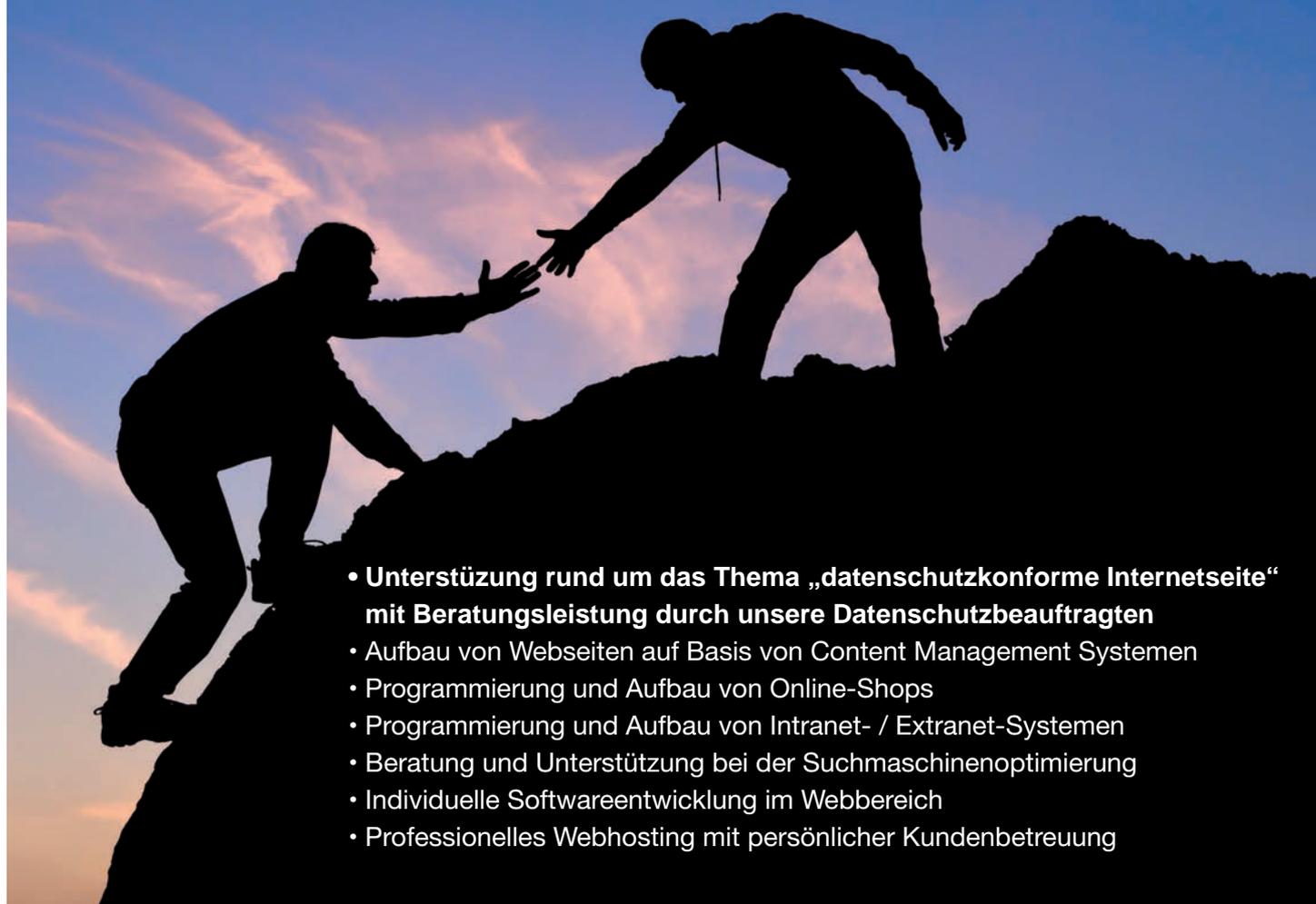
PLZ/Ort

E-Mail/Telefon

Datum/Unterschrift



Ihr Partner für eine datenschutzkonforme Internetseite



- Unterstützung rund um das Thema „datenschutzkonforme Internetseite“ mit Beratungsleistung durch unsere Datenschutzbeauftragten
- Aufbau von Webseiten auf Basis von Content Management Systemen
- Programmierung und Aufbau von Online-Shops
- Programmierung und Aufbau von Intranet- / Extranet-Systemen
- Beratung und Unterstützung bei der Suchmaschinenoptimierung
- Individuelle Softwareentwicklung im Webbereich
- Professionelles Webhosting mit persönlicher Kundenbetreuung

Fordern Sie als BDS Mitglied jetzt Ihren kostenlosen **DSGVO Websitecheck** an unter: www.cokuna.com/dsgvo oder telefonisch unter **+49 (0) 800 72 38 318**

cokuna
www.cokuna.com



Ihr Partner

für deutschlandweite Übernachtungen, Veranstaltungen und mehr
kundenorientiert | zuverlässig | partnerschaftlich | kreativ



Attraktive Firmenkonditionen für die Bundesvereinigung mittelständischer Unternehmer e.V.

Ihre Vorteile

- Sie haben einen zentralen Ansprechpartner für alle Maritim Hotels.
- Wir nehmen Ihre Anfrage auf und fragen die Kapazitäten in den gewünschten Hotels für Sie ab, dadurch sparen Sie Zeit und Kosten.
- Wir erstellen zielorientierte, transparente Angebote und Verträge für Sie.
- Wir unterstützen Sie bei der Planung und Organisation Ihrer Veranstaltung inklusive Locationsuche, innovativer Caterings und begleitender Rahmenprogramme.
- Bei Bedarf entwickeln wir individuelle Incentives/ Motivationsprogramme im In- und Ausland für Sie.

Ihre persönliche Ansprechpartnerin: Sabine Fiebich Verkaufsassistentin

Maritim Hotel Gelsenkirchen
Am Stadtgarten 1
45879 Gelsenkirchen
Telefon 0209 176-1701
sfiebich.vkd@maritim.de

Betriebsstätte der Maritim Hotelgesellschaft mbH
Herforder Straße 2 · 32105 Bad Salzuflen

Mit dem Buchungscode BVMU99 erhalten Sie

- 12 % Rabatt auf alle tagesaktuellen Übernachtungspreise (Tagespreis und Frühbucheerpreis) – immer und zu jeder Zeit (gültig für Einzelreisende bis neun Personen, ausgenommen Hotels mit fest vereinbarten Raten).
- ein kostenfreies Upgrade in die nächst höhere Zimmerkategorie inklusive VIP-Treatment für den Referenten, den Vorstand und die Geschäftsführung.
- feste Firmen-Sonderraten im Maritim proArte Hotel Berlin.

Ihre Firmen-Sonderraten 2018

Preise pro Zimmer und Tag exklusive Frühstücksbuffet¹.

Maritim Hotels	Zimmerkategorien					
	Classic		Comfort		Superior	
	EZ	DZ	EZ	DZ	EZ	DZ
Berlin proArte ^{2,3}	104 €	119 €	114 €	129 €	144 €	159 €

¹ Teilnahme am reichhaltigen Maritim Frühstücksbuffet pro Person/Tag: 24 €.

² Die Raten der Superior Kategorie beinhalten die Nutzung der Lounge. Hier stehen ab 6.30 Uhr Frühstück und den gesamten Tag Snacks, Getränke, Kaffee, Tee und andere Annehmlichkeiten zur Verfügung.

³ Ggf. zzgl. lokaler Abgaben auf die Beherbergung.





Reinhardtstr. 35
10117 Berlin

Telefon: 030/28 04 91-0
Telefax: 030/28 04 91-11

E-Mail: info@bds-dgv.de

www.bds-dgv.de